

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## § 31.

Jedes gewählte Mitglied des Verwaltungsrates hat vor dem Antritte seiner Funktion und für die Dauer derselben fünf Stück Aktien samt allen nicht fälligen Coupons als Kautions bei der Gesellschaftskasse zu erlegen.

Die Nichterfüllung dieser Vorschrift binnen 14 Tagen nach bekanntgegebener Wahl gilt als Ablehnung der Wahl.

Während der Amtsdauer bis zur Erledigung der auf dieselbe bezüglichen Rechnungen können diese Aktien vom Erleger weder veräußert noch verpfändet werden.

## § 32.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihre Funktion unentgeltlich aus und erhalten lediglich die ihnen in dieser Eigenschaft erwachsenden effektiven Auslagen, welche der Prüfung und Genehmigung durch das k. k. Eisenbahn-Ministerium unterliegen, von der Gesellschaft eventuell pauschalmäßig vergütet. Hierzu gehören auch die Auslagen für die Reisen, welche die außerhalb des Sitzes der Gesellschaft wohnhaften Mitglieder von ihrem Wohnsitze zu den Sitzungen des Verwaltungsrates zu unternehmen haben.

## § 33.

Der Verwaltungsrat wählt nach der konstituierenden Generalversammlung (§ 6, Schlußabsatz), sowie jährlich nach Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte den Präsidenten und den Stellvertreter desselben mit der Funktionsdauer bis zum Ablaufe der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Jeder derselben ist wieder wählbar, sofern er nicht aus dem Verwaltungsrate ausgeschieden ist.

Bei gleichzeitiger Abwesenheit beider betraut der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder mit dem Voritze.

## § 34.

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder seines Stellvertreters am Sitze der Gesellschaft, so oft es das Interesse der letzteren erfordert.